



Auszug aus den Heilmittelrichtlinien zur Verordnungsfähigkeit von Heilmitteln  
(Ergotherapie – Logopädie – Krankengymnastik)

5. Vertragsärzte und Krankenkassen haben die Versicherten darüber aufzuklären, welche Leistungen **nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung** verordnet und abgegeben werden können.

7. Heilmittel können zu Lasten der Krankenkassen nur verordnet werden, wenn sie notwendig sind

- eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
- eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
- **einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken** oder
- Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern.

10. Die Verordnung von Heilmitteln kann nur erfolgen, wenn sich der behandelnde Vertragsarzt **von dem Zustand des Kranken überzeugt**, diesen dokumentiert und sich erforderlichenfalls über die persönlichen Lebensumstände informiert hat oder wenn ihm diese aus der laufenden Behandlung bekannt sind.

16.3 Heilmittel dürfen **bei Kindern nicht verordnet** werden, wenn an sich störungsbildspezifische heilpädagogische / sonderpädagogische Maßnahmen zur Beeinflussung von Schädigungen geboten sind. Sind heilpädagogische / sonderpädagogische Maßnahmen nicht durchführbar, **dürfen Heilmittel nicht an deren Stelle verordnet werden**. Neben heilpädagogischen / sonderpädagogischen Maßnahmen dürfen Heilmittel nur bei entsprechender medizinischer Indikation außerhalb dieser heilpädagogischen / sonderpädagogischen Maßnahmen verordnet werden. Heilmittel dürfen nicht verordnet werden, soweit diese im Rahmen der Frühförderung nach §§ 30 ff SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung vom 24. Juni 2003 als therapeutische Leistungen bereits erbracht werden.

12. Beim Vorliegen von **geringfügigen Gesundheitsstörungen** dürfen Heilmittel anstelle der Nach § 34 Abs. 1 SGB V von der Verordnung ausgeschlossenen Arzneimittel **nicht ersatzweise verordnet werden**.

13. Vor jeder Verordnung von Heilmitteln soll der Vertragsarzt prüfen, ob entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit das angestrebte Behandlungsziel auch  
- durch **eigenverantwortliche Maßnahmen** des Patienten (z. B. nach Erlernen eines Eigenübungsprogramms, durch **allgemeine sportliche Betätigung oder Änderung der Lebensführung**),... unter Abwägung der jeweiligen Therapierisiken qualitativ gleichwertig und kostengünstiger erreicht werden kann. Dann haben diese Maßnahmen Vorrang gegenüber einer Heilmittelverordnung.

18. Maßnahmen der **Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie** entfalten ihre Wirkung auf phoniatischen und neurophysiologischen Grundlagen und dienen dazu, die Kommunikationsfähigkeit, die Stimmgebung, das Sprechen, die Sprache und den Schluckakt bei **krankheitsbedingten Störungen** wiederherzustellen, zu verbessern oder eine Verschlimmerung zu vermeiden.

20. Die Maßnahmen der **Ergotherapie** (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie) dienen der Wiederherstellung, Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung oder Kompensation der **krankheitsbedingt** gestörten motorischen, sensorischen, psychischen und kognitiven Funktionen und Fähigkeiten.